

Inhaltsverzeichnis

1.	Erläuterungen	2
2.	Rechtserwerbspläne	2
3.	Rechtserwerbsverzeichnis	3
4.	Eigentümer (ET)-Schlüsselnummernliste	5

1. Erläuterungen

Begriff	Erläuterung
Dauerhafte Inanspruchnahme	
Maststandort (M)	Im Rechtserwerbsverzeichnis sind die Maststandorte, an denen bauliche Maßnahmen erfolgen, unter „ dauerhaft in Anspruch genommen “ erfasst. In den Rechtserwerbsplänen sind die Maststandorte optisch dargestellt und in der Planlegende entsprechend beschrieben.
Leitungsschutzzone (S)	Für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb einer Freileitung ist beiderseits der Leitungsschutzzone eine Schutzzone (S) erforderlich, um die Sicherheitsabstände einzuhalten. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist die Schutzzone unter „ dauerhaft in Anspruch genommen “ erfasst. In den Rechtserwerbsplänen ist die Leitungsschutzzone optisch dargestellt und in der Planlegende entsprechend beschrieben.
Vorübergehende Inanspruchnahme	
Arbeitsfläche (A)	Die Arbeitsflächen (A) sind im Rechtserwerbsverzeichnis unter „ vorübergehend in Anspruch genommen “ erfasst. Zugehörig zu den Arbeitsflächen sind z. B. Fundamentgruben, Provisorien- und Autokranstandorte. In den Rechtserwerbsplänen sind die temporären Flächen (A) optisch dargestellt und in der Planlegende entsprechend beschrieben.
Zuwegungen (Z)	Die temporären Zuwegungen (Z) sind im Rechtserwerbsverzeichnis unter „ vorübergehend in Anspruch genommen “ erfasst. In den Rechtserwerbsplänen sind die temporären Flächen (Z) optisch dargestellt und in der Planlegende entsprechend beschrieben.

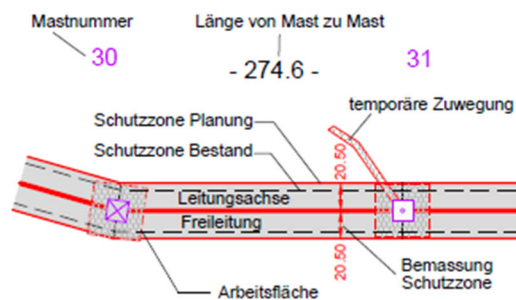
2. Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne stellen die geplante Inanspruchnahme der von den Maßnahmen betroffenen Liegenschaften inkl. Eigentümerschlüssel dar. Sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen sind optisch veranschaulicht. Die Legende der

Pläne in Kombination mit den Erläuterungen in diesen Vorbemerkungen, soll ein zügiges Zurechtfinden im Rechtserwerbsplan und -verzeichnis ermöglichen.

Der Erläuterungsbericht (Anlage 1-3) beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen detailliert. Sämtliche Vorgehensweisen, Abkürzungen und Begrifflichkeiten sind in diesem Dokument enthalten.

Legende:



- 1 Bauwerksnummer
- ⊙ Eigentümer Schlüsselnummer
- ⊙ Flurstücksordnungsnummer
- 37 Flurstücksnummer
- ⊗ Abspannmast
- ⊙ Tragmast
- ⊗ ⊙ Mast Ersatzneubau

Grenzen:

- Land
- Regierungsbezirk
- Landkreis
- Stadt/Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück

3. Rechtserwerbsverzeichnis

Das Rechtserwerbsverzeichnis bildet die Daten- und Zahlenbasis aller Flächen und Flurstücke, die durch die Planung in Anspruch genommen werden sollen. Es ermöglicht einen kompakten und schnellen Überblick.

Die Flurstücke sind entsprechend ihrer Lage entlang der Leitungstrasse sortiert und mit einer Plannummer versehen. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft erhält einen ID-Code (Eigentümer (ET)-Schlüsselnummer), der dem(n) Grundstück(en) zugeordnet ist. Der Code und die Plannummer unterstützen dabei, das Eigentum auf dem jeweiligen Rechtserwerbsplan zügig auffindig zu machen. Neben den Angaben zu den Eigentümern und den Angaben zur Lage der Flurstücke wird auch hier zwischen dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme unterschieden.

Dauerhafte Inanspruchnahme

Dauerhaft abzusichern sind, sofern nicht schon geschehen, alle Maststandorte und die Flächen der Schutzzone.

Maststandorte:

Bei den Mastertüchtigungen (Ersatzneubau) wird sich das oberirdische Bodenaustrittsmaß verändern (Vergrößerungen), was zu einer Veränderung des Status Quo der dauerhaft versiegelten Bodenflächen und der Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird, führt.

Im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen der Leitung B63C wird der Standort eines Mastes (E4) geringfügig verändert. Etwaige noch nicht gesicherte oder zusätzlich dauerhaft beanspruchte Flächen (Vergrößerung des Bodenaustritts EOK) werden den Eigentümern

einmalig nach einheitlichen Vorgaben (Entschädigungstabelle von Jennissen / Wolbring) in Geld ersetzt.

Schutzzone:

Etwaige, ungesicherte Schutzflächen oder zusätzlich dauerhaft beanspruchte Flächen werden ebenso einmalig unter Bezugnahme des jeweiligen Verkehrswertes entschädigt.

Die geplante Schutzflächenbreite für die Leitung B63C beträgt 21,0 Meter rechts und links der Leitungssachse und vergrößert sich durch die Umbaumaßnahme nicht. Der Trassenverlauf der Leitung ändert sich ausschließlich geringfügig im Spannungsfeld der Masten Nr. E4 und E5 durch die geringfügige Verschiebung von Mast E4. Es kommt somit zu keiner wesentlichen Änderung der Schutzflächen, der Nutzung des Gebietes als Freileitungstrasse und ebenfalls zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Die Maststandorte und Schutzflächen können dem Rechtserwerbsverzeichnis („**dauerhaft in Anspruch genommen**“) und den Rechtserwerbsplänen entnommen werden.

Anmerkungen zur dauerhaften Inanspruchnahme

Unabhängig der Angabe des Vorhandenseins der Rechte in Abteilung II der jeweiligen Grundbücher, eröffnet der Planfeststellungsbeschluss als solcher die Möglichkeit, im Nachgang im Rahmen eines Zwangsbelastungsverfahrens die Eintragung von Dienstbarkeiten in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches der dauerhaft benötigten Grundstücke zur Sicherung der Leitung zu beantragen.

Die Maststandorte und die Leitungsschutzzone sind bis auf wenige durch im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert.

Eine etwaige fehlende oder durch die Maßnahme notwendige neue oder angepasste rechtliche Sicherung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen über die bestehenden Rechte hinaus, wird von der Bayernwerk Netz GmbH mit den betroffenen Eigentümern und sonstigen Berechtigten einvernehmlich gegen einmalige Entschädigung angestrebt und über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert, hilfsweise gemäß den Vorschriften des BayEntG.

Die Bemessung der Entschädigung der dauerhaften Inanspruchnahme richtet sich beim Maststandort nach dem geplanten Bodenaustrittsmaß (EOK) und bei der Schutzzone nach der geplanten Fläche, jeweils abzüglich bereits gesicherter, bestehender Flächen.

Flächen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind über Gestattungen, Rahmenverträge bzw. privatrechtliche Verträge mit den jeweiligen Trägern abgesichert. Der Eigentümer behält sein Eigentum.

Vorübergehende Inanspruchnahme

Auch der Rechtserwerb für die temporäre Inanspruchnahme soll einvernehmlich mit den betroffenen Nutzungsberechtigten erfolgen, hilfsweise gemäß den Vorschriften des BayEntG.

Neben der Zustimmung des Grundstückseigentümers ist für die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke auch die Zustimmung der sonstigen Betroffenen, die Nutzungsrechte am Grundstück besitzen (z. B. Pächter, Bewirtschafter), erforderlich.

Diese Vereinbarungen werden in Form von privatrechtlichen Verträgen (Bauerlaubnis, Nutzungsvereinbarung Zuwegung) geregelt.

Bei vorübergehend genutzten Flächen werden die Eigentümer um schriftliches Einverständnis gebeten (vgl. auch Erläuterungsbericht, Anlage **1-3**).

Die Bayernwerk Netz GmbH verpflichtet sich, etwaige, bei den Baumaßnahmen entstandene, Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und die in Anspruch genommenen Flächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten und die Beseitigung von Erdverdichtungen.

Etwaige, durch die Baumaßnahme entstandene, Flur- und Aufwuchsschäden entschädigt die Bayernwerk Netz GmbH dem jeweiligen aktuellen Bewirtschafter nach den „Sätzen für die Abgeltung von Flur- und Aufwuchsschäden auf Basis der Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft“.

Die Sätze werden jedes Jahr neu aufgestellt, die Berechnung der Entschädigung erfolgt nach der aktuellen Fassung.

Um Art und Ausmaß eventueller Schäden an den temporär in Anspruch genommenen Flächen nachvollziehen zu können, findet vor Inanspruchnahme, auf Wunsch im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Bewirtschafters, eine Dokumentation des Zustands der genutzten Flächen durch die, von der Bayernwerk Netz GmbH, beauftragten Baufirma statt.

Schäden werden in einem Schadensprotokoll aufgenommen. Falls über die Schadenshöhe kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird auf Kosten der Bayernwerk Netz GmbH ein öffentlich bestellter Sachverständiger zur Schadensfeststellung hinzugezogen.

Alle vorübergehend benötigten Flächen können dem Rechtserwerbsverzeichnis („**vorübergehend in Anspruch genommen**“) sowie den Rechtserwerbsplänen entnommen werden.

Grundsätzlich:

Die Höhe einer etwaigen Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Bayernwerk Netz GmbH entschädigt die betroffenen Grundstückseigentümer einheitlich nach den gleichen Grundsätzen. Dies bedeutet, dass für die Entschädigungsbemessung maßgebliche und im Einzelfall vergleichbare Sachverhalte bei der Entschädigung in gleicher Weise behandelt werden.

4. Eigentümer (ET)-Schlüsselnummernliste

Die Eigentümerliste benennt alle Eigentümer, deren Flurstücke durch die Maßnahmen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Aus Datenschutzgründen sind die Eigentümerangaben zu den Flurstücken im Rechtserwerbsverzeichnis und auf den Rechtserwerbsplänen der Auslegungsunterlagen nicht enthalten. Lediglich die Eigentümerschlüssel (ET)-Nummer (Code) ist dort ersichtlich.

Jeder Eigentümer und jede Eigentümergemeinschaft hat einen eindeutigen Code. Die entschlüsselten, personenbezogenen Daten werden separat in der Eigentümer (ET)-Schlüsselnummernliste geführt.